



## Fragen und Antworten zum deutschen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG)

### 1) Was ist das Ziel des Gesetzes?

- Ziel ist es, den **Schutz grundlegender Menschenrechte** in globalen Lieferketten zu verbessern. Dazu zählt beispielsweise, das Verbot von Kinderarbeit durchzusetzen.
- Auch **Umweltbelange** sind relevant, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen (z.B. durch vergiftetes Wasser) oder dem Schutz der menschlichen Gesundheit dienen.

### 2) Welche Unternehmen werden vom Gesetz erfasst?

- Ab 2023: Unternehmen mit mehr als **3.000 Mitarbeitenden** (inkl. Tochterunternehmen) im Inland. Das betrifft laut Schätzungen ca. 700 Unternehmen.
- Ab 2024: Unternehmen mit mehr als **1.000 Mitarbeitenden** im Inland. Das betrifft laut Schätzungen ca. 2.900 Unternehmen.
- Das LkSG gilt auch für deutsche Tochterunternehmen ausländischer Unternehmen, wenn die Tochter die o.g. Schwellenwerte überschreitet und ihren Sitz in Deutschland hat.

### 3) Was sind die wichtigsten Regelungen?

#### 1. Verantwortung für die **gesamte Lieferkette**:

- Neben dem **eigenen Geschäftsbereich** müssen auch Geschäftsbeziehungen und Produktionsweisen der **unmittelbaren Zulieferer** betrachtet werden.
- Bei **mittelbaren Zulieferern** muss ein Unternehmen **anlassbezogen** tätig werden, wenn ihm tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht möglich ist.

#### 2. Externe Überprüfung durch das **Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)**:

- Kontrolle der Unternehmen auf Grundlage des jährlichen **Berichtsverfahrens**.
- Bei Verstößen gegen das Gesetz sind **Bußgelder** möglich. Unternehmen können bei schwerwiegenden Verstößen zudem bis zu drei Jahre **von der öffentlichen Beschaffung ausgeschlossen** werden.



### 3. Stärkung der **Rechte der Betroffenen**:

- Deutsche Gewerkschaften und NROs dürfen im Ausland **Betroffene von Menschenrechtsverletzungen** bei der Vertretung ihrer Rechte **vor deutschen Gerichten unterstützen** (sog. „Prozessstandschaft“).
- **Betroffene** können ihre Rechte somit vor deutschen Gerichten geltend machen. Sie können zudem Beschwerde beim **BAFA** einreichen.

### 4) Was muss ein Unternehmen im eigenen Geschäftsbereich und beim unmittelbaren Zulieferer tun?

- Unternehmen müssen folgende Maßnahmen umsetzen:
  - **Grundsatzerklärung** zur Achtung der Menschenrechte verabschieden.
  - **Risikoanalyse**: Verfahren zur Ermittlung nachteiliger Auswirkungen auf die Menschenrechte und anschließende Risikopriorisierung. Die Risikoanalyse ist einmal jährlich sowie anlassbezogen durchzuführen.
  - **Risikomanagement (inkl. Präventions- und Abhilfemaßnahmen)** zur Abwendung potenziell negativer Auswirkungen auf die Menschenrechte.
  - **Beschwerdemechanismus** einrichten.
  - Transparent öffentlich **berichten**. Der Bericht muss Auskunft über identifizierte Risiken, getroffene Maßnahmen und deren Wirksamkeit geben. Der Bericht wird einmal im Jahr dem BAFA vorgelegt und online veröffentlicht.
- **Im eigenen Geschäftsbereich** müssen Unternehmen im Fall einer Verletzung **unverzüglich** Abhilfemaßnahmen ergreifen, die zwingend zur Beendigung der Verletzung führen.
- **Beim unmittelbaren Zulieferer** muss das Unternehmen einen **konkreten Plan** zur Minimierung und Vermeidung erstellen, wenn es die Verletzung nicht in **absehbarer** Zeit beenden kann.

### 5) Was muss ein Unternehmen beim mittelbaren Zulieferer tun?

- Die Sorgfaltspflichten gelten nur **anlassbezogen** und nur wenn dem Unternehmen tatsächliche Anhaltspunkte über einen möglichen Verstoß vorliegen („substantiierte Kenntnis“).
- Diese Kenntnis kann das Unternehmen beispielsweise über das Risikomanagement oder auch durch externe Informationen wie Presseartikel oder Beschwerden erlangen. In dem Fall hat das Unternehmen unverzüglich:
  - Eine **Risikoanalyse** durchzuführen.
  - Ein **Konzept zur Minimierung und Vermeidung** umsetzen.



- Angemessene **Präventionsmaßnahmen** gegenüber dem Verursacher zu verankern. Dies ist u.a. durch die Umsetzung von **Brancheninitiativen** möglich.

## 6) Welche Menschenrechte und Umweltbelange sind im LkSG berücksichtigt?

- Das LkSG benennt die **internationalen Übereinkommen**, in denen die Menschenrechte niedergeschrieben sind, und **definiert Lieferkettentypische Risiken**. Dazu zählen u.a.:
  - Verbot von Kinderarbeit,
  - Schutz vor Sklaverei und Zwangsarbeit,
  - Freiheit von Diskriminierung,
  - Arbeitsschutz und damit zusammenhängende Gesundheitsgefahren,
  - Recht, Gewerkschaften bzw. Arbeiternehmervertretungen zu bilden,
  - Verbot des Vorenthaltens eines angemessenen Lohns.
- Bestimmte **umweltbezogene Risiken** werden ebenso berücksichtigt, wenn sie zu Menschenrechtsverletzungen führen oder wenn es um das Verbot von Stoffen geht, die für Mensch und Umwelt gefährlich sind.

## 7) Gibt es eine Haftung für Unternehmen bei Menschenrechtsverletzungen in ihren Lieferketten?

- Das Gesetz schafft **keine neuen zivilrechtlichen Haftungsregelungen**. Es gilt weiterhin die zivilrechtliche Haftung nach deutschem und ausländischem Recht.
- Das heißt: Ausländische Betroffene **können vor deutschen Gerichten auf Schadensersatz klagen**. Es wird jedoch das **Recht des Landes** angewandt, in dem der **Schaden eingetreten ist**.

## 8) Müssen Geschäftsbeziehungen abgebrochen werden?

- Im Gesetz ist ausdrücklich der Grundsatz „**Befähigung vor Rückzug**“ verankert. Das heißt: **Unternehmen werden ermutigt und unterstützt**, sich nicht aus Regionen mit schwachen Standards zurückzuziehen, sondern sich vor Ort **gemeinsam mit ihren Zulieferern** um eine **Risikominimierung** zu bemühen.
- Ein Abbruch der Geschäftsbeziehungen ist nur dann geboten, wenn
  - eine **schwerwiegende Menschenrechtsverletzung** festgestellt wurde
  - **Versuche der Risikominderung** nicht erfolgreich sind und
  - keine anderen, **milderen Mittel** zur Verfügung stehen.

### 9) Welche Auswirkungen hat das Gesetz auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU)?

- Grundsätzlich sollen auch Unternehmen, die nicht in den Anwendungsbereich des LkSG fallen, Sorgfaltspflichten umsetzen.
- Sind Unternehmen außerhalb des Anwendungsbereiches des LkSG **direkte Zulieferer** von Unternehmen, die unter das Gesetz fallen, dann können sie durch ihre Vertragsbeziehung zur Umsetzung von Sorgfaltspflichten angehalten werden.
- Aber: Mit Kontrollmaßnahmen oder Sanktionen durch das BAFA hat ein Zulieferer außerhalb des gesetzlichen Anwendungsbereiches nicht zu rechnen.

### 10) Wie werden die Sorgfaltspflichten eingegrenzt?

- Es gilt das **Prinzip der Angemessenheit**: Von Unternehmen wird nur verlangt, was ihnen angesichts ihres individuellen Kontextes – etwa ihrer Größe, der Art ihrer Geschäftstätigkeit oder ihrer Nähe zum Zulieferer – möglich ist.
- Ein Unternehmen muss im Rahmen des **Risikomanagements** nur solche menschenrechtlichen und umweltbezogenen Risiken adressieren, die es **verursacht** oder zu denen es **kausal beigetragen** hat.
- Die Sorgfaltspflichten begründen eine **Bemühens- und keine Erfolgspflicht**. Ist es einem Unternehmen aus plausiblen Gründen z.B. nicht möglich, trotz Bemühens eine transparente Lieferkette für die Risikoanalyse zu schaffen, handelt es dennoch im Einklang mit dem LkSG.
- Die im LkSG definierten Sorgfaltspflichten **gelten nicht für die nachgelagerte Lieferkette** (z.B. Entsorgung und Verwertung)

### 11) Wie werden Unternehmen bei der Umsetzung des LkSG unterstützt?

- Die Bundesregierung hat bereits im Rahmen des Nationalen Aktionsplans Wirtschaft und Menschenrechte (NAP) von 2016 **weitreichende Unterstützungsangebote** zur Umsetzung der Sorgfaltspflichten für Unternehmen geschaffen:
  - Helpdesk Wirtschaft & Menschenrechte für Einstiegsberatung (umgesetzt durch BMZ),
  - KMU Kompass zur Unterstützung indirekt durch LkSG betroffener KMUs (umgesetzt durch BMZ),
  - Unterstützungsnetzwerke im Ausland rund um die Botschaften des AA
  - Branchendialoge (u.a. Automobil) zur Umsetzung des NAP durch BMAS, in denen Handlungsanleitungen erarbeitet werden

- Das BAFA entwickelt und veröffentlicht sukzessive **Handreichungen**, um die zentralen Begriffe und Prinzipien für die Unternehmen zu konkretisieren. Die erste Handreichung zur Risikoanalyse wurde am **17.08.2022** veröffentlicht.
- Zur **Unterstützung von Zulieferern und Zivilgesellschaft in Partnerländern** setzt BMZ bereits die Initiative Globale Solidarität (80 Mio. Euro) sowie weitere, bei Wirtschaft und Zivilgesellschaft anerkannte Programme um.